

Vorlage
zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage: Einziehung einer als Straßenland gewidmeten Teilfläche der Schallopstraße (Flurstück 98/42 tlw.) in Berlin-Steglitz
2. Berichterstatter: Bezirksstadträtin Markl-Vieto

3. Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 12.11.2013 beschlossen, eine Teilfläche der Schallopstraße vor den Grundstück Schallopstraße 1-7 in einer Größe von ca. 700 m² (Flurstück 98/42 tlw.) in Berlin-Steglitz, die gewidmetes öffentliches Straßenland darstellt, gemäß § 4 Abs. 1 Berliner Straßengesetz uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Begründung:

Die einzuziehende Teilfläche des Flurstücks 98/42 der Schallopstraße stellt noch gewidmetes öffentliches Straßenland im Sinne des Berliner Straßengesetzes dar. Das Flurstück befindet sich im Eigentum des Fachbereichs Tiefbau.

Die Flurstücksteilfläche ist als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, wird aber für den öffentlichen Verkehr nicht benötigt und wird zur Zeit lediglich als Straßenbegleitgrün genutzt.

Nach Einziehung der Fläche wird der Liegenschaftsfonds Berlin diese an den benachbarten Grundstückseigentümer auf dessen Wunsch verkaufen. Der Eigentümer beabsichtigt, auf einem Teil dieser Fläche einen Müllsammelplatz für seine Wohnanlage zu errichten. Ferner wird vom Eigentümer auch die Pflege der restlichen Grünfläche übernommen. Der Käufer muss sich weiterhin verpflichten, in dem Grundstück liegende Leitungen zu dulden und den Leitungsträgern für Reparaturen, Austausch oder Ähnlichem, jederzeit Zugang zu den Leitungen zu gewähren.

Der Fachbereich Stadtplanung -Stapl 3- hat auf telefonische Anfrage vom 24.08.2010 Bedenken erhoben, da vor den Baugrenzen vor den Häusern Schallopstraße 1-7 keine baulichen Anlagen errichtet werden dürften. Dieses gelte insbesondere für Müllcontainer, da diese das Stadtbild verschandeln würden. Ähnliche Anliegen wurden bisher grundsätzlich zurückgewiesen und hier sollte auch kein Präzedenzfall geschaffen werden. Trotz dieser Bedenken stimmte der Runde Tisch Investitionen dem Verkauf der Fläche und der Errichtung eines Müllstandortes zu.

Die Straßenverkehrsbehörde meldete mit Antwort vom 24.09.2010 keine straßenverkehrsrechtlichen Bedenken.

Gegen die Einziehungsabsicht, welche am 15.10.2010 im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht wurde, wurden keine Bedenken angemeldet.

Durch die Verringerung der einzuziehenden Teilfläche bleibt ein beleuchteter öffentlicher Fußweg in ausreichender Breite zwischen den Häusern und der zu veräußernden Fläche erhalten.

Die Voraussetzungen für eine Einziehung nach § 4 Berliner Straßengesetz liegen daher vor.

